

Anlage A zur V/0771/2021

Kurzüberblick

Überarbeitung der städtischen Hundesteuersatzung unter besonderer Berücksichtigung der Anregung Nr. 2021-00068 – Befreiung von Assistenzhunden von der Steuerpflicht

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die städtische Hundesteuersatzung in der Fassung vom 18.02.2016 sieht verschiedene Befreiungstatbestände vor. Eine Befreiung von Assistenzhunden von der Hundesteuer ist aufgrund der vorhandenen Regelungen bislang jedoch nicht möglich. Aus Gleichbehandlungsgründen ist es gerechtfertigt, die Anregung umzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der v. g. Anregung wurde die geltende städtische Hundesteuersatzung hinsichtlich ihrer Aktualität und Anwendbarkeit umfassend geprüft. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll zukünftig auch in Münster – wie bereits in vielen anderen Kommunen in NRW – die Hundesteuer auf der Grundlage einer vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen für ihre Mitglieder erstellten Mustersatzung erhoben werden. Diese Mustersatzung wurde, soweit notwendig, den örtlichen Verhältnissen angepasst.

In diesem Kontext wurde insbesondere auch der satzungsmäßige Begriff „gefährliche Hunde“ in Einklang mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen erweitert.

Mit den vorgenommenen Änderungen wird nach Einschätzung der Verwaltung insgesamt eine gleichmäßigere Besteuerung der Hundehaltung in Münster erreicht.

Finanzierung

Produktgruppe:	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	X	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 enthalten?	X	Ja		Nein		
Die Mehrerträge in Höhe von 60.000 Euro sind im Haushaltsplanentwurf 2022 noch nicht veranschlagt, die Verwaltung fertigt hierzu ein Veränderungsblatt.						

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	X	vollständig freiwillig
Das Recht der Stadt Münster zur Erhebung einer Hundesteuer leitet sich aus den Artikeln 105 Abs. 2a, 106 Abs. 6 Grundgesetz i. V. m. § 3 Kommunalabgabengesetz NRW ab. Die Hundesteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000 bestehen keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Hundesteuer.				X	

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Es besteht keine unmittelbare Relevanz zu den o. g. Querschnittsthemen.